

V 37-109725

Rechtsanwalt  
**Volker Ulbricht**  
Geschäftsführer

# Creditreform

Verband der Vereine Creditreform e.V.

Postfach 10 15 53, 41415 Neuss  
Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss  
Telefon 021 31 - 109-119  
Telefax 021 31 - 109-685

*Re. Altmeyer e.V.  
Juli 2012*

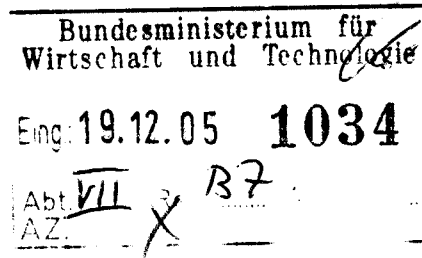
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Referat VII B 7  
Frau MR'in Dr. Kahlen  
Villemombler Straße 76

53123 Bonn

13. Dezember 2005

V:\Fredrich\Word-Dokumente\Gesetzesvorhaben\EHUG\2005-12-12\_BMWA\_Dr\_Kahlen.doc

Abteilung	Unser Zeichen	Durchwahl / Fax
GF	ul/ak-	119 / -685
E-Mail	v.ulbricht@verband.creditreform.de	



## Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)

**hier: Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden gem. § 47 GGO**

*z. d. H.  
K 2012*

Sehr geehrte Frau Dr. Kahlen,

wir vertreten die Interessen der mit rd. 3.800 Mitarbeitern und einem Umsatz von rd. 450 Mio. EUR führenden Kreditschutzorganisation Deutschlands. Creditreform betreibt die größte Datenbank über deutsche Unternehmen, aus der von unseren rd. 130.000 Mitgliedern jährlich mehrere Millionen Wirtschaftsauskünfte abgerufen werden. Diese Wirtschaftsauskünfte beinhalten nicht nur bonitätsrelevante Informationen wie beispielsweise Jahresabschlussdaten, Angaben zur Zahlungsweise oder Krediturteile, sondern auch Strukturdaten zu Unternehmensgegenstand, Branche, Umsatz, Mitarbeiterzahl etc. und schließlich gesellschaftsrechtliche Strukturdaten (Sitz, Rechtsform, gesetzliche Vertreter, Haftung und Kapital etc.). Die letztgenannten Daten basieren typischerweise auf Handelsregisterinformationen. Insofern stellen die bei öffentlichen Stellen verfügbaren Firmeninformationen, insbesondere die Handelsregisterdaten, für unsere Tätigkeit eine wesentliche Informationsquelle dar. Folglich begrüßen wir jede gesetzgeberische Maßnahme, die die Weiterverwendung solcher Firmeninformationen fördert und somit einen Beitrag zur Entwicklung zeitgemäßer Informationsprodukte durch unseren Wirtschaftszweig leistet.

Wir möchten uns nachfolgend ausschließlich auf eine Kommentierung zu § 8 Abs. 2 des Entwurfes beschränken. Die Bestimmung lautet:

„(2) Werden Informationen von öffentlichen Stellen selbst weiter verwendet, so gelten für diese dieselben Gebühren oder Entgelte wie für andere Nutzer.“

Das Bundesministerium der Justiz hat am 6. April 2005 den Referentenentwurf eines Gesetzes über Elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vorgelegt. Der Gesetzentwurf dient in Teilen der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, welche verlangt, dass die offenlegungspflichtigen Daten über ein Unternehmen spätestens ab dem 1. Januar 2007 zentral elektronisch abrufbar sind. Insoweit ist davon auszugehen, dass das EHUG kurzfristig in das förmliche Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden wird.

Über die Richtlinienumsetzung hinaus ist es Ziel des EHUG, in Umsetzung der Empfehlungen der Regierungskommission Corporate Governance ein „Deutsches Unternehmensregister“ zu schaffen, welches durch den Bundesanzeiger betrieben werden soll und eine Plattform darstellt, auf der alle veröffentlichungspflichtigen Daten über ein Unternehmen zentral gebündelt werden und elektronisch im Sinne eines „one stop shopping“ zugänglich sind. Hierdurch soll die föderale Zersplitterung des Registerwesens überwunden und eine Gesamtschau auf die heute auf die unterschiedlichsten Publikationsorgane und Register verteilten Pflichtveröffentlichungen und Registereintragungen deutscher Unternehmen möglich werden.

Wie erwähnt, will das BMJ eine privatrechtsförmige Einrichtung als Verwaltungshelfer mit dem operativen Betrieb des deutschen Unternehmensregisters betrauen und damit die Bundesverwaltung von dieser Aufgabe entlasten.

Das EHUG enthält in § 8 Abs. 3 E-HGB eine Beschreibung der Daten, die im Deutschen Unternehmensregister geführt werden. In der Begründung zu dieser Vorschrift wird darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung lediglich den Mindestinhalt des Deutschen Unternehmensregisters beschreibt und das Register grundsätzlich offen für weitere unternehmensrelevante Daten ist. Nach der Begründung zu § 9 a E-HGB sind in den durch Rechtsverordnung festzulegenden Rechten und Pflichten des Betreibers des Deutschen Unternehmensregisters Regelungen zur Nutzung der Daten des Deutschen Unternehmensregisters für Angebote des Betreibers, die über die gesetzlich normierten Aufgaben des Deutschen Unternehmensregisters hinausgehen, vorzunehmen.

Dem Betreiber des Deutschen Unternehmensregisters – konkret: der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH – steht mit anderen Worten eine Weiterverwendung von Dokumenten

öffentlicher Stellen im Sinne des IWG frei. Aus unseren Gesprächen sowohl mit dem Bundesanzeiger wie auch mit dem BMJ wissen wir, dass eine solche Weiterverwendung von allen Beteiligten auch gewollt ist und bewusst angestrebt wird, sodass von einem sehr realen Szenario auszugehen ist.

Der Bundesanzeiger wird zwar insoweit, als er im Rahmen der gesetzlich normierten Aufgaben des Unternehmensregisters handelt, auf Grund einer Ausschließlichkeitsvereinbarung im Sinne von § 10 Abs. 1 IWG agieren, nicht jedoch insoweit, als er hierüber hinausgehend im Wege der Hinzuspielung sonstiger, nicht aus öffentlichen Quellen stammender Unternehmensdaten, im Wege der Analyse, Kompilation, Auswertung oder sonstigen Aufbereitung von öffentlichen Daten Mehrwertprodukte (z.B. Firmenprofile, Branchenanalyse, Bilanzkennzahlen u.a.m.) generiert und somit in die nachgelagerte Marktstufe der Weiterverwendung eintritt. Auf dieser nachgelagerten Marktstufe bewegt sich der Bundesanzeiger im Wettbewerb zu anderen Informationsdienstleistern – wie etwa Creditreform –, die ebenfalls ausgehend von Handelsregisterdaten, hinterlegten Jahresabschlüssen und gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Pflichtveröffentlichungen value added-Produkte erzeugen und am Markt vertreiben.

Während allerdings die letztgenannten Anbieter gezwungen sind, die staatlichen „Rohinformationen“ mit nicht unerheblichen Kosten zu erheben, zu speichern und für Zwecke der Weiterverwendung aufzubereiten, verfügt der Betreiber des Deutschen Unternehmensregisters bereits bei Eintritt in den nachgelagerten Markt der Mehrwertdienstleistungen über diesen gesamten Datenbestand, ohne dafür eine Vergütung gezahlt zu haben. Mehr noch: Im Zuge des Uploading erhebt der Bundesanzeiger von den veröffentlichungspflichtigen Unternehmen erhebliche Insertionserlöse. Damit besteht die akute Gefahr, dass der Träger des Deutschen Unternehmensregisters bei Anbietern von Mehrwertdienstleistungen seine Marktmacht auf dem vorgelagerten Markt, nämlich seine Monopolstellung für die Sammlung von gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Veröffentlichungen einschließlich der Jahresabschlüsse, mit der Wirkung missbraucht, dass ein Wettbewerb auf dem nachgelagerten Markt der Mehrwertdienstleistungen unmöglich gemacht bzw. erheblich erschwert wird. Wenn die Informationen, über die das Deutsche Unternehmensregister in seiner Funktion als Verwaltungshelfer verfügt, nicht zu gleichen, diskriminierungsfreien Konditionen an die Wettbewerber weitergegeben werden, wird die Entfaltung des Wettbewerbs auf dem abgeleiteten Weiterverwendungsmarkt behindert und auf die Dauer erheblich eingeschränkt werden.

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen dürfen wir an dieser Stelle auf unsere in der Anlage beigefügte Stellungnahme an das BMJ vom 25. Mai 2005 – dort: Ziff. 4 – verweisen.

Wie wir § 8 Abs. 2 Ihres Gesetzentwurfes entnehmen können, wollen Sie derartigen Wettbewerbsverzerrungen entgegen treten. Allerdings bezieht sich § 8 Abs. 2 ausdrücklich nur auf die Konstellation, dass eine öffentliche Stelle selbst in die nachgelagerte Marktstufe der Weiterverwendung eintritt und auf dieser Marktstufe privatwirtschaftliche Anbieter aus dem Markt drängt, indem sie die bei ihr verfügbaren staatlichen Rohinformationen kostenlos nutzt.

§ 8 Abs. 2 erfasst seinem Wortlaut nach aber nicht die parallel gelagerte Konstellation eines Verwaltungshelfers in privater Trägerschaft, der über die Wahrnehmung der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgabe hinaus das ihm zur Verfügung stehende Datenmaterial zu Weiterverwendungszwecken nutzt und seinen Monopolstatus als Verwaltungshelfer in einer die Wettbewerber auf dem Weiterverwendungsmarkt diskriminierenden Weise dadurch missbraucht, dass er selbst keine oder geringere Entgelte für die Beschaffung des staatlichen Rohdatenmaterials zahlt als seine Wettbewerber auf der nachgelagerten Weiterverwendungsstufe.

Wie das konkrete Beispiel des Deutschen Unternehmensregisters zeigt, besteht ein dringendes praktisches Bedürfnis, auch dieser Konstellation gerecht zu werden. Wir möchten daher anregen, § 8 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

„(2) Werden Informationen von öffentlichen Stellen selbst oder von beauftragten Dritten, derer sich öffentliche Stellen zur Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe bedienen, weiterverwendet, so gelten für diese dieselben Gebühren oder Entgelte wie für andere Nutzer.“

Wir wären Ihnen außerordentlich verbunden, wenn Sie unsere Anregung im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen könnten. Angesichts der Bedeutung für unsere Branche wären wir Ihnen darüber hinaus sehr dankbar, wenn Sie uns Gelegenheit geben würden, Ihnen unsere Position nochmals im Einzelnen in einem persönlichen Gespräch erläutern zu können, zumal wir bedauerlicherweise nicht die Gelegenheit erhalten haben, an der Verbändeanhörung vom 2. Dezember 2005 in Bonn teilzunehmen.

In diesem Sinne werden wir uns erlauben, uns kurzfristig wieder mit Ihnen in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Verband der Vereine Creditreform e.V.  
- Geschäftsführung -

  
RA Volker Ulbricht

**Anlage**

cc.: Herrn RR Stefan Altmeyen, LL.M.